



Der Geschäftsführer

Mitglieder des Ausschusses für  
Innere Angelegenheiten  
des Bundesrates  
Leipziger Str. 3-4  
10117 Berlin

Ihr Zeichen, Ihr Datum

Unser Zeichen

Telefon-Durchwahl

Datum

GT/KI

129

24.01.2012

### **Gesetzesantrag des Landes Schleswig-Holstein zur „Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration“ (§ 25b Aufenthaltsgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Tagesordnung des Innenausschusses des Bundesrates am 26.01.2012 steht der Gesetzesantrag zur „Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration“ (§ 25b Aufenthaltsgesetz) des Landes Schleswig-Holstein.

Seit langem setzen sich die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege für ein humanitär ausgestaltetes, stichtagsfreies Bleiberecht langjährig geduldeter Menschen ein. Deshalb haben wir die bisherigen Bleiberechtsregelungen jeweils als Schritt in die richtige Richtung begrüßt. Diese konnten jedoch die Notwendigkeit einer weiteren Regelung nicht beseitigen. Daher sehen wir in dem vorliegenden Gesetzesantrag einen weiteren wichtigen Schritt und bitten Sie, diesen zu unterstützen.

Damit eine neue Regelung für Menschen mit einem langfristigen geduldeten Aufenthalt tatsächlich greifen kann, bitten wir Sie, unsere folgenden Anregungen zu bedenken. Wir sehen eine weitgehende Übereinstimmung des Antrages des Landes Schleswig-Holstein mit dem Vorschlag des Landes Rheinland-Pfalz für die Innenministerkonferenz im Dezember 2011. Bei unseren Überlegungen haben wir gedankliche Ansätze aus den Vorschlägen der verschiedenen Parteien einfließen lassen.

Der neu zu schaffende § 25b im Aufenthaltsgesetz „Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration“ sieht ein Aufenthaltsrecht bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen vor. Auch bei vollständiger Erfüllung aller Voraussetzungen ist jedoch nur die Möglichkeit der Erteilung eines Aufenthaltstitels im Ermessen vorgesehen (§ 25b Abs. 1 S. 1). Aus unserer Sicht bedarf es dann jedoch keines zusätzlichen Ermessens. Hingegen sollte den Ausländerbehörden ein Ermessen eröffnet werden, wenn eine Anforderung nicht voll erfüllt werden kann, um bei Übererfüllung einer anderen Anforderung dennoch ein Aufenthaltsrecht gewähren zu können.

Seite 1 von 3

Bei der Anforderung an die Lebensunterhaltssicherung sollte nach unserer Auffassung aufgrund des eingeschränkten Zugangs geduldeter Personen zum Arbeitsmarkt (gesetzlicher Ausschluss im ersten Jahr nach Einreise, weitere drei Jahre oftmals faktischer Ausschluss aufgrund des Nachrangigkeitsprinzips) die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts ausreichend sein (§ 25b Abs. 1 Nr. 2 sollte analog Abs. 6 gefasst werden). Für die Betroffenen bedarf es einerseits eines ausreichenden Zeitraums, um am Arbeitsmarkt Fuß fassen zu können. Andererseits können geduldete Menschen oftmals nur im Niedriglohnsektor und bei Zeitarbeitsfirmen Arbeit finden, wodurch zumindest die Lebensunterhaltssicherung von Familien in der Regel nicht gewährleistet ist. Darüber hinaus ist der Zugang zu qualifizierenden Maßnahmen eingeschränkt.

Der Vorschlag zur Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration sieht vor, dass der ordnungsgemäße Schulbesuch nicht ausreicht, sondern auch die Unterstützung der schulischen und vorschulischen Integration durch die Eltern geprüft werden soll (§ 25b Abs. 1 Nr. 4). Dies ist unseres Erachtens zu weitgehend und erzeugt übermäßige bürokratische Anforderungen. Es ist zudem eine Frage des Einzelfalls, inwieweit die Eltern aufgrund ihrer eigenen Vorbildung und angesichts der anderen Anforderungen wie Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit, Erlernen der deutschen Sprache und weiteres hierzu überhaupt in der Lage sind. Dies gilt auch für das bürgerschaftliche Engagement (§ 25b Abs. 1 Nr. 6). Hinzu kommt, dass bürgerschaftliches Engagement von der Freiwilligkeit lebt und daher nicht als aufenthaltsrechtliche Bedingung formuliert werden sollte. Jedoch könnte die Unterstützung der schulischen und vorschulischen Integration sowie das bürgerschaftliche Engagement in einer Gesamtschau positiv gewürdigt werden, wenn andere Kriterien nicht voll erfüllt werden können.

Bezüglich der Ausschlusskriterien (§ 25b Abs. 2 Nr. 3) möchten wir anregen, sich hier am Staatsangehörigkeitsrecht zu orientieren. Demnach wären Personen ausgeschlossen, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 90 Tagessätzen oder bis zu 120 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben sollten. In begründeten Einzelfällen sollten bei einer Gesamtschau auch Straftaten über dieser Grenze außer Betracht bleiben können.

Der Vorschlag von Schleswig-Holstein sieht vor, dass Personen die genannten Anforderungen nicht erfüllen müssen, wenn sie diese wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit, einer Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen können (§ 25b Abs. 3). Dies begrüßen wir sehr, jedoch bedarf es dazu aus unserer Sicht keines Ermessens (§ 25b Abs. 3). Da sich die Situation dieser Personen im Regelfall nicht ändern wird, sollten diese Ausnahmen auch für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gelten. Zudem sollte von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden, wenn die Arbeitsagentur nach § 10 Abs. 1 SGB II eine Arbeitsaufnahme als unzumutbar ansieht wie bei der notwendigen Betreuung minderjähriger Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger.

Aufgrund unserer Beratungspraxis sehen wir auch die Notwendigkeit, eine Regelung für die Menschen zu finden, die es nach deutlich längerer Zeit als die im Vorschlag vorgesehenen sechs bzw. acht Jahre aus unterschiedlichen Gründen nicht geschafft haben, die Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen. Ein unbegrenzter Dul-  
dungsstatus ist aus unserer Sicht nicht tragbar.

Wir hoffen, dass unsere Überlegungen zum Entwurf von Schleswig-Holstein für Sie hilfreich sind, um in den Beratungen im Bundesrat einen tragfähigen Kompromiss zu finden, der nachhaltige Integration trotz schwieriger Ausgangsbedingungen anerkennt und humanitären Gesichtspunkten ausreichend Rechnung trägt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerhard Timm

Verteiler:

nachrichtlich an die Mitglieder

- des Ausschusses für Familie und Senioren,
- des Ausschusses für Frauen und Jugend,
- des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik,
- des Wirtschaftsausschusses